

USZ Universitäts Spital Zürich		Human Resources Management	
Erlassen durch	HRM	Gültig ab	01.06.2025

Weisung über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen

1. Zweck

Diese Weisung regelt die Voraussetzung für die Beschäftigung von Personen der nachfolgenden nicht ärztlichen Medizinalberufe, welche aus EU-/EFTA resp. NICHT-EU/EFTA-Staaten und erstmalig am USZ ihre Arbeit aufnehmen.

Nicht ärztliche Medizinalberufe, welche eine Anerkennung benötigen ([gem. Liste der reglementierten Berufe](#)):

- Fachfrau/-mann Gesundheit
- Dipl. Pflegefachfrau/-mann
- Dipl. Radiologiefachfrau/-mann
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Dipl. Fachfrau/-mann Operationstechnik
- Physiotherapeut/-in
- Ergotherapeut/-in
- Ernährungsberater/-in
- Rettungssanitäter/-in
- Biomedizinische Analytiker/-in
- Dipl. Orthoptist/-in HF
- Medizinische/-r Praxisassistent/-in

2. Rechtsgrundlage

Die Weisung basiert auf der die EU-Richtlinie 2005/36/EG sowie dem Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern/-innen in reglementierten Berufen vom 14. Dezember 2012 (BGMD) und der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern/-innen in reglementierten Berufen vom 26. Juni 2013 (VMD), wobei das BGMD und die VMD am 1. September 2013 in Kraft getreten sind, sowie ferner die kantonale Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV).

3. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für oben erwähnte Berufsgruppen, welche über einen Ausbildungsabschluss eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates oder eines Nicht-EU-/EFTA-Mitgliedstaates verfügen und im USZ ihre Arbeit aufnehmen möchten. Sie müssen ihren ausländischen Ausbildungsabschluss anerkennen lassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitarbeitende der Berufsgruppe Medizinische/-r Praxisassistent/-in (MPA) und Medizinisch-technische/-r Assistent/-in (MTA), die über einen deutschen Nachweis als Medizinische/-r Fachangestellte/-r bzw. Arzthelfer/-in verfügen und deren Aufgabengebiet Röntgen nicht beinhaltet.

Ebenfalls ausgenommen sind Mitarbeitende der Berufsgruppe Radiologiefachpersonen mit einem ausländischem Abschluss aus Nicht-EU/EFTA-Staaten in der Radio-Onkologie, sowie Mitarbeitende in der Neonatologie mit einem Abschluss als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in.

3.1 Anwendungsbereich

Für die Anerkennung der oben aufgeführten Berufsgruppen existieren für Ausbildungsabschlüsse aus EU-/EFTA-Mitgliedstaaten und solche aus Nicht-EU-/EFTA-Mitgliedstaaten unterschiedliche Anerkennungsverfahren.

3.1.1 Ausbildungsabschlüsse aus EU-/EFTA-Mitgliedstaaten

Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen aus EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, stützt sich auf die EU-Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG.

Falls der Ausbildungsabschluss dem Anhang 4.2.2. dieser Richtlinie entspricht, kommt es zu einer direkten und vereinfachten Anerkennung. Entspricht der Ausbildungsabschluss nicht dem Anhang 4.2.2. der Richtlinie, stützt sich das Anerkennungsverfahren auf die allgemeine Regelung der Richtlinie. Dementsprechend können Ausgleichsmassnahmen verlangt werden.

3.1.2 Ausbildungsabschlüsse aus Nicht-EU-/EFTA-Mitgliedstaaten

Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen der oben aufgeführten Berufsgruppen aus Nicht-EU-/EFTA-Mitgliedstaaten stützt sich auf das schweizerische Berufsbildungsgesetz und die Berufsbildungsverordnung sowie das Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz sowie die dazugehörige Verordnung.

4. Bestimmungen

Die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen der eingangs erwähnten Berufsgruppen erfolgt durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), bzw. für Medizinische Praxisassistenten/-innen durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Die Anerkennung muss bei Stellenantritt grundsätzlich vorliegen. Die Kontrolle über die Einreichung der Anerkennung erfolgt beim HRM. Liegt die Anerkennung bei Eintritt nicht vor, erfolgt die Ausstellung der Anstellungsverfügung befristet und unter dem Vorbehalt, dass binnen der Probezeit die Anerkennung nachgereicht werden muss. In Ausnahmefällen kann die Frist zur Vorlage der Anerkennung auf 12 Monate erweitert werden, wenn innerhalb der Probezeit eine positive Vorprüfung (precheck.ch) nachgewiesen wird. Eine Erweiterung der Frist auf 24 Monate ist möglich, wenn Ausgleichsmassnahmen verlangt werden. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die Anstellung nichtig. Bei Stellen, die planmässig unbefristet sind, erfolgt die Entfristung, sobald die Anerkennung beim HRM eingereicht wird.

Abweichend von vorgenannter Regelung erfolgt die Anerkennung von Diplomierten Pflegefachfrauen / -männern FA OP (OP Schwester / Pfleger) durch den Schweizer Berufsverband der Pflegefachleute (SBK). Da dieses Gremium nur einmal jährlich Anerkennungen ausstellt, wird die Frist zur Vorlage bei dieser Berufsgruppe auf 12 Monate erweitert.

Für langjährige bestehende Mitarbeitende, welche bisher ihren ausländischen Ausbildungsabschluss noch nicht haben anerkennen lassen, gelten abweichende Bestimmungen: Hier wird keine systematische Überprüfung durchgeführt, ob eine Anerkennung vorliegt. Diese kann aber jederzeit beim HRM zur Erfassung im System eingereicht werden.

5. Kosten

Die Kosten der Anerkennung inklusive Eintrag im Gesundheitsberufe-Register NAREG belaufen sich auf CHF 1'060.- für Personen aus EU/EFTA-Staaten. Für Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten, bzw. wenn Ausgleichsmassnahmen verlangt werden, belaufen sich die Kosten auf CHF 1'130.-. Erfolgt die Beantragung der Anerkennung fristgerecht gemäss obigen Ausführungen, werden die Kosten vom USZ übernommen. Die Kosten können über das Spesentool mit der Spesenart «7022 Spesen diverse effektiv» und der Beschreibung «SRK-Anerkennung» zurückgefordert werden. Sie gehen zu Lasten der Kostenstelle der beantragenden Person. Das Benutzerhandbuch zur Spesenerfassung ist im [Intranet](#) aufgeschaltet.